

Merkblatt 2 zum Verfahren ANMELDUNG von WILDSCHÄDEN

1. Anmeldung (§ 46 BbgJagdG) :

- Prüfen:
- a) zuständige Behörde (untere Jagdbehörde -uJb- = Feststellungsbehörde / § 46 Abs. 3 BbgJagdG)
 - b) Antragstellung binnen 1 Woche nach Kenntnisnahme
 - c) ersatzpflichtiger Wildschaden (Abäsen der Felder, Schälens der Baumrinde, Ausgraben von Wurzeln und Zerwühlen des Bodens)

ja



weiter 2.

nein



begründeter schriftlicher Bescheid mit einer Belehrung über die Frist zur Klageerhebung

2. Vorverfahren - Feststellungsverfahren (§ 47 BbgJagdG) :

3. 1. Termin am Schadensort (§ 49 BbgJagdG) :

- Achtung !
- a) unverzügliche Terminvereinbarung am Schadensort (ohne schuldhaftes Verzögern)

(1. Gütliche Einigung)

Teilnahme: Geschädigter, Ersatzpflichtiger, Jagdvorstand, Jagdpächter, W.-Schätzer, uJB

- b) Beteiligte in der Ladung darauf hinweisen, dass bei Nichterscheinen mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird.

- c) über Verhandlung muss eine Niederschrift aufgesetzt werden; alle Beteiligten unterschreiben lassen

Niederschrift:

Art d.Schadens, Höhe, Zeitpunkt d.Erstattung, Verteilung d.Verfahrenskosten, Belehrung Vollstreckbarkeit (§ 52 BbgJagdG)

ja



Bescheid +
Niederschrift

nein



weiter 4.

4. 2. Termin am Schadensort (§ 51 Abs. 2 BbgJagdG) :

- a) 2. Termin am Schadensort

(2. Gütliche Einigung)

ja



Bescheid +
Niederschrift

nein



weiter 5.

5. **Scheitern Vorverfahren** (§ 51 Abs. 3 BbgJagdG) :

Vorbescheid:
(Inhalt)

- a) Niederschrift über das Scheitern des Vorverfahrens
Kostenentscheidung (§ 52 Abs. 1, 3 BbgJagdG)
Belehrung über die Frist für die Klageerhebung

6. **Gerichtliches Verfahren** (§ 53 BbgJagdG) :

Klageer-
hebung:

binnen Notfrist von **zwei Wochen** seit der Zustellung der Niederschrift, in der das Scheitern des Vorverfahrens festgestellt worden ist